

PROGETTO DI FUSIONE

PER LA FUSIONE

FRA

**MÜNCHENER RÜCKVERSICHERUNGS –
GESELLSCHAFT AKTIENGESELLSCHAFT IN
MÜNCHEN,**

KÖNIGINSTR. 107

D-80802 MONACO DI BAVIERA, GERMANIA

**- di seguito anche “Münchener Rück” o la “Società
Incorporante” -**

E

MÜNCHENER RÜCK ITALIA S.P.A.,

CORSO VENEZIA 48

I-20121 MILANO, ITALIA

**- di seguito anche “Münchener Rück Italia” o la
“Società Incorporanda” -**

VERSCHMELZUNGSPLAN

FÜR DIE VERSCHMELZUNG

ZWISCHEN DER

**MÜNCHENER RÜCKVERSICHERUNGS –
GESELLSCHAFT AKTIENGESELLSCHAFT
IN MÜNCHEN,**

KÖNIGINSTR. 107

D-80802 MÜNCHEN, DEUTSCHLAND

**- nachfolgend auch “Münchener Rück” oder
“aufnehmende Gesellschaft” –**

UND

MÜNCHENER RÜCK ITALIA S.P.A.,

CORSO VENEZIA 48

I-20121 MAILAND, ITALIEN

**- nachfolgend auch “Münchener Rück Italia” oder
“übertragende Gesellschaft” –**

Premessa

La Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München è una società per azioni di diritto tedesco iscritta nel Registro delle imprese presso il Tribunale di Monaco con il numero 42039. Il capitale sociale della Münchener Rück ammonta a €587.725.396,48 ed è suddiviso in 206 403 804 azioni nominative.

La Münchener Rück Italia S.p.A. è una società per azioni di diritto italiano controllata al 100% dalla Münchener Rück ed è iscritta nel Registro delle imprese di Milano, Italia con il numero 09957560155, n. REA 1332327. Il capitale sociale della Münchener Rück Italia ammonta a €132.000.000,00 ed è suddiviso in 132.000.000 azioni ordinarie con un valore nominale di €1 cadauna.

Le parti intendono effettuare la fusione tra la Münchener Rück Italia S.p.A. - in qualità di Società Incorporanda - e la Münchener Rück - in qualità di Società Incorporante - ai sensi delle disposizioni dei §§ 122a et seq. della legge tedesca in materia di fusioni (*Umwandlungsgesetz*, UmwG) e degli articoli 2501-ter et seq. del codice civile italiano (c.c.) (fusione per incorporazione).

Dal momento che la Società Incorporante è titolare della totalità delle azioni della Società Incorporanda il progetto di fusione non dovrà contenere le indicazioni di cui al § 122c, comma 2, n. 2,3 e 5 del *Umwandlungsgesetz* (cfr. §°122c, comma 3 UmwG) nonché le indicazioni di cui all'art. 2501-ter, comma 1, n. 3, 4 e 5 c.c. (cfr. art. 2505 c.c.).

Präambel

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42039 eingetragen. Das Grundkapital der Münchener Rück beträgt €587.725.396, 48. Es ist eingeteilt in 206 403 804 auf den Namen lautende Stückaktien.

Die Münchener Rück Italia S.p.A. ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Münchener Rück. Sie ist eine Aktiengesellschaft italienischen Rechts und im Unternehmensregister Mailand, Italien unter der Nummer 09957560155, n. REA 1332327 eingetragen. Das Grundkapital der Münchener Rück Italia beträgt €132.000.000,00 und ist in 132.000.000 Stammaktien mit einem Nennwert von €1 eingeteilt.

Die Parteien beabsichtigen, die Münchener Rück Italia S.p.A. als übertragende Gesellschaft auf die Münchener Rück als aufnehmende Gesellschaft nach den Vorschriften der §§ 122a ff. des deutschen Umwandlungsgesetzes (UmwG) und der Art. 2503-ter ff des italienischen Zivilgesetzbuchs (*Codice Civile*, c.c.) zu verschmelzen (Verschmelzung zur Aufnahme).

Da die aufnehmende Gesellschaft Inhaberin sämtlicher Aktien der übertragenden Gesellschaft ist, entfallen im Verschmelzungsplan die Angaben nach § 122c Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 deutsches UmwG (vgl. § 122c Abs. 3 deutsches UmwG) sowie die Angaben nach Art. 2501-ter Abs. 1, Nr. 3, 4 und 5 c.c. (vgl. Art. 2505 c.c.).

§ 1

Forma, Denominazione e Sede statutaria

- Società Incorporante:

La Società Incorporante Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München è una società per azioni con sede legale in Monaco di Baviera, Germania. Essa è soggetta alle disposizioni di legge della Repubblica Federale Tedesca

- Società Incorporanda:

La Società Incorporanda Münchener Rück Italia S.p.A. è una società per azioni con sede in Milano, Italia. Essa è soggetta alle disposizioni di legge della Repubblica Italiana.

§ 2

Assenza di una controprestazione

La Società Incorporante è socio unico della Società Incorporanda. Per tale motivo la fusione avviene senza la concessione di azioni da parte della Società Incorporante.

§ 3

Ripercussioni della fusione sull'occupazione

La Società Incorporante ha un comitato dei lavoratori (*Betriebsrat*) composto da 23 membri. Il Consiglio di sorveglianza della Münchener Rück ha 20 membri ed è costituito a metà da rappresentanti dei lavoratori.

Diversamente la Società Incorporanda non prevede al momento alcuna forma di partecipazione dei lavoratori alla corporate governance della società, cioè non vi sono rappresentanti dei lavoratori nel Consiglio di Amministrazione della Münchener Rück Italia, in quanto ciò non è previsto ai sensi della legge italiana. Parimenti non c'è un comitato dei lavoratori (*Betriebsrat*) per la cogestione dell'azienda. Nella società sono comunque regolarmente costituite ad oggi due Rappresentanze Sindacali Aziendali (RSA) che svolgono le attività di rappresentanza dei

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- Aufnehmende Gesellschaft:

Die aufnehmende Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in München, Deutschland. Sie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- Übertragende Gesellschaft:

Die übertragende Münchener Rück Italia S.p.A. ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Mailand, Italien. Sie unterliegt dem Recht der Italienischen Republik.

§ 2

Keine Gewährung einer Gegenleistung

Die aufnehmende Gesellschaft ist alleinige Aktionärin der übertragenden Gesellschaft. Die Verschmelzung erfolgt deshalb ohne Gewährung von Aktien an der aufnehmenden Gesellschaft.

§ 3

Voraussichtliche Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung

Die aufnehmende Gesellschaft hat einen Betriebsrat, der aus 23 Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat der Münchener Rück besteht aus 20 Mitgliedern und ist zur Hälfte mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt.

Bei der übertragenden Gesellschaft besteht demgegenüber derzeit keine unternehmerische Mitbestimmung, also keine Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsrat der Münchener Rück Italia, da dies im italienischen Recht nicht vorgesehen ist. Ebenso wenig besteht ein Betriebsrat zur Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene. Dagegen wurden in der Gesellschaft bis heute zwei innerbetriebliche Gewerkschaftsvertretungen (*Rappresentanze Sindacali Aziendali*, RSA) gebildet, die die Arbeitnehmer entsprechend den italienischen

lavoratori così come previsto dalla normativa italiana.

Alla data del 31.12.2007 la Società Incorporante ha 3.406 collaboratori stabilmente impiegati. La Società Incorporanda, alla data del 31.12.2007 ha 114 collaboratori. Ad oggi, con riferimento al personale, non ci sono state variazioni di rilievo in entrambe le società. La gestione della Società Incorporante proseguirà immediatamente e senza variazioni dopo la fusione. La situazione giuridica dei dipendenti di entrambe le società a seguito della fusione rimarrà inalterata. Qualora dovessero esistere contratti collettivi, singoli accordi contrattuali nonché accordi aziendali, convenzioni e regolamenti, questi non verranno modificati dal procedimento di fusione e continueranno a produrre i loro effetti nei confronti degli impiegati delle rispettive società.

Con il perfezionamento della fusione tutti i rapporti di impiego sussistenti nella Società Incorporanda verranno trasferiti senza soluzione di continuità alla Società Incorporante con tutti i diritti e le obbligazioni che ne derivano (cfr. articoli 202, comma 2 e 198, comma 6 del Codice italiano delle Assicurazioni Private nonché articolo 2112 c.c.).

Per le Società partecipanti, a seguito della fusione, non sono previste sostanziali variazioni della struttura aziendale e misure relative all'impiego, fatti salvi i conseguenti e necessari adeguamenti dell'organizzazione del lavoro e dei processi aziendali.

§ 4

Efficacia della fusione

L'efficacia della fusione decorrerà dal giorno della sua iscrizione nel registro delle imprese del luogo in cui ha sede la Münchener Rück. L'iscrizione non avverrà prima del 1 gennaio 2009.

Rechtsvorschriften vertreten.

Die aufnehmende Gesellschaft hat, per 31.12.2007, 3.406 fest angestellte Mitarbeiter. Die übertragende Gesellschaft hat per 31.12.2007 114 Mitarbeiter. Seither gab es in keiner der Gesellschaften nennenswerte Veränderungen des Personalstands. Der Betrieb der aufnehmenden Gesellschaft wird unmittelbar und unverändert nach der Verschmelzung fortgeführt. Die Rechtsposition der Arbeitnehmer beider Gesellschaften wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Soweit Tarifverträge, einzelvertraglich getroffene Vereinbarungen sowie betriebliche Vereinbarungen, Zusagen und Regelungen bestehen, bleiben diese von dem Verschmelzungsvorgang unberührt und gelten unverändert für die Arbeitnehmer der jeweiligen Gesellschaften weiter.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der übertragenden Gesellschaft bestehen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vollumfänglich und ohne Unterbrechung mit allen Rechten und Pflichten auf die aufnehmende Gesellschaft über (vgl. Artikel 202, Absatz 2 und 198, Absatz 6 des italienischen Privatversicherungsgesetzbuchs und Artikel 2112 c.c.).

Wesentliche Veränderungen in der Betriebsstruktur und personelle Maßnahmen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sind im Anschluss an die Verschmelzung - bis auf die aus der Verschmelzung folgenden und notwendigen Anpassungen der Arbeitsorganisation und der innerbetrieblichen Prozesse - nicht vorgesehen.

§ 4

Wirksamkeit der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister am Sitz der Münchener Rück wirksam. Die Eintragung soll nicht vor dem 1. Januar 2009 erfolgen.

§ 5

Data di Imputazione Contabile

Ai fini contabili, l'acquisizione del patrimonio della Münchener Rück Italia avrà effetto retroattivo a decorrere dal 1 gennaio 2009. Da questo momento tutte le operazioni ed i negozi effettuati da Münchener Rück Italia e Münchener Rück, per motivi contabili, si considerano compiute per conto della Münchener Rück.

§ 6

Situazioni di vantaggio e Diritti speciali

Non sono concessi e quindi non dovranno essere compensati diritti o vantaggi speciali di singoli titolari di quote delle società coinvolte nella fusione ossia di singoli titolari di titoli diversi da azioni o diritti speciali ai sensi del § 122c, comma 2, n. 7 UmwG o dell'art. 2501-ter, comma 1 n. 7 c.c.. Per questi soggetti non sono neanche stati previsti o proposti provvedimenti particolari.

§ 7

Vantaggi particolari

Ai membri degli organi di amministrazione, gestione, sorveglianza e controllo della Münchener Rück e della Münchener Rück Italia, in occasione della fusione, non sono stati e non verranno concessi dei vantaggi speciali ai sensi del § 122c, comma 2, n. 8 UmwG o dell'art. 2501-ter, comma 1, n. 8 c.c.. Per questi soggetti non sono state proposti o previsti neanche provvedimenti speciali.

§ 8

Statuto della Società Incorporante

La fusione non comporterà modificazioni dello Statuto sociale vigente della Società Incorporante, il cui testo è riportato in Allegato. Si rinvia a tale allegato ai sensi e per gli effetti del § 9, comma 1, 2° periodo della legge tedesca in materia di autenticazione notarile. Di tale

§ 5

Verschmelzungstichtag

Für Zwecke der Rechnungslegung erfolgt die Übernahme des Vermögens der Münchener Rück Italia mit Wirkung zum Beginn des 1. Januar 2009. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Münchener Rück Italia und der Münchener Rück für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der Münchener Rück vorgenommen.

§ 6

Besondere Rechte und Vorteile

Besondere Rechte oder Vorteile einzelner Anteilsinhaber der am Verschmelzungsvorgang beteiligten Gesellschaften oder einzelner Inhaber anderer Wertpapiere als Aktien oder besonderer Rechte im Sinne von § 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG oder Artikel 2501-ter Abs. 1 Nr. 7 c.c. werden nicht gewährt und sind daher nicht auszugleichen. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen für diese Personen vorgeschlagen oder vorgesehen.

§ 7

Sondervorteile

Den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Münchener Rück und der Münchener Rück Italia wurden oder werden anlässlich der Verschmelzung keine besonderen Vorteile im Sinne des § 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG oder des Artikel 2501-ter Abs. 1 Nr. 8 c.c. gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen für diese Personen vorgeschlagen oder vorgesehen.

§ 8

Satzung der aufnehmenden Gesellschaft

Die Verschmelzung wird zu keiner Änderung der derzeit geltenden Satzung der aufnehmenden Gesellschaft führen, die in der Anlage wiedergegeben wird. Auf die Anlage wird gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 deutsches Beurkundungsgesetz verwiesen. Sie wurde mit

allegato è data lettura.

§ 9

Informazioni circa le procedure per la partecipazione dei lavoratori

Alla fusione transfrontaliera tra la Münchener Rück e la Münchener Rück Italia si applica la legge tedesca sulla cogestione dei dipendenti in caso di fusione transfrontaliera („*Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung - MgVG*“).

Ai sensi di tale legge, alla fusione tra la Münchener Rück Italia e la Münchener Rück si applica la soluzione della negoziazione ovvero la soluzione sussidiaria prevista dalla legge. Generalmente va costituito una delegazione speciale di negoziazione la quale avvia una negoziazione con gli organi di direzione o amministrazione della Münchener Rück Italia e della Münchener Rück sulle modalità del coinvolgimento dei lavoratori (soluzione negoziale).

Qualora nei termini previsti non si dovesse giungere ad un accordo riguardo alla partecipazione dei lavoratori, con decorrenza dall'iscrizione della fusione verranno applicate le modalità di cogestione come previste dalla legge (soluzione di legge).

Le modalità di cogestione come previste dalla legge si applicano altresì qualora gli organi di direzione o amministrazione delle società partecipanti alla fusione transfrontaliera decidessero di applicare tali modalità senza preliminari negoziazioni a decorrere della data di iscrizione della fusione transfrontaliera.

In caso di applicazione della soluzione di legge, con riferimento alla portata della cogestione continuerà ad applicarsi automaticamente il principio della cogestione paritetica attualmente in vigore all'interno del consiglio di sorveglianza della Münchener Rück.

La delegazione speciale di negoziazione ripartisce il numero dei posti spettanti ai rappresentanti dei lavoratori nel consiglio di sorveglianza tra gli Stati Membri nei quali vanno eletti o designati dei membri. La ripartizione si basa sul numero proporzionale dei dipendenti che sono impiegati nei singoli Stati Membri dalla

verlesen.

§ 9

Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

Auf die grenzüberschreitende Verschmelzung zwischen der Münchener Rück und der Münchener Rück Italia findet das MgVG Anwendung („*Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung*“).

Danach gilt für die Verschmelzung der Münchener Rück Italia auf die Münchener Rück die Verhandlungslösung bzw. gesetzliche Auffangregelung. Grundsätzlich ist ein besonderes Verhandlungsgremium zu bilden, das die Mitbestimmung mit den Leitungen der Münchener Rück Italia und Münchener Rück frei verhandelt (Verhandlungslösung).

Kommt keine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist zustande, findet ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung die Mitbestimmung kraft Gesetzes Anwendung (gesetzliche Auffanglösung).

Die Regelungen zur Mitbestimmung kraft Gesetzes finden auch Anwendung, wenn die Leitungen der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften entscheiden, diese Regelungen ohne vorhergehende Verhandlungen unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung anzuwenden.

Bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung setzt sich im Hinblick auf den Umfang der Mitbestimmung der bei der Münchener Rück geltende Grundsatz der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Münchener Rück zwingend fort.

Das besondere Verhandlungsgremium verteilt die Zahl der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten, in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind. Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung

società risultante dalla fusione transfrontaliera, delle sue società controllate e delle unità produttive che sono.

Con decorrenza dalla data di iscrizione della fusione si applicano le disposizioni della legge tedesca in materia di cogestione dei dipendenti in caso di fusione transfrontaliera (*MgVG*).

§ 10

Valutazione degli elementi patrimoniali attivi e passivi

Il trasferimento del patrimonio della Società Incorporanda avviene in base al valore di libro.

§ 11

Data di riferimento delle situazioni patrimoniali o dei bilanci

La fusione sarà attuata sulla base del bilancio di chiusura dell'esercizio della Società Incorporanda al 31.12.2008. La Società Incorporante rileverà i valori di libro della Società Incorporanda con riferimento a tale data.

L'assemblea dei soci della Società Incorporanda delibererà sulla fusione ai sensi dell'articolo 2502 c.c. considerando, ai sensi dell'articolo 2501-*quater* c.c., i seguenti documenti:

- (a) per la Società Incorporanda
 - (i) la situazione patrimoniale redatta con riferimento alla data del 31 marzo 2008 ovvero,
 - (ii) la situazione patrimoniale con riferimento alla data del 30 giugno 2008 se il deposito degli atti, ai sensi dell'articolo 2501-*septies* c.c., dovesse avvenire dopo il 29 luglio 2008; e
- (b) per la Società Incorporante
 - (i) il bilancio di chiusura con riferimento alla data del 31 dicembre 2007 ovvero,
 - (ii) la situazione patrimoniale con riferimento alla data del 31 marzo 2008,

hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe.

Ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung finden die Regelungen des *MgVG* zur gesetzlichen Mitbestimmung Anwendung.

§ 10

Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens

Die Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt zu Buchwerten.

§ 11

Bilanzstichtage

Die Verschmelzung wird auf Grundlage der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2008 erfolgen. Die aufnehmende Gesellschaft wird die zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Buchwerte der übertragenden Gesellschaft übernehmen.

Die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft wird bei ihrem Beschluss über die Verschmelzung nach Artikel 2502 c.c. folgende Dokumente gemäß Artikel 2501-*quater* c.c. in Betracht ziehen:

- (a) in Bezug auf die übertragende Gesellschaft:
 - (i) eine Zwischenbilanz mit Stichtag zum 31. März 2008, bzw.
 - (ii) eine Zwischenbilanz mit Stichtag zum 30. Juni 2008, sofern die Auslegung der Verschmelzungsunterlagen nach Art. 2501-*septies* c.c. erst nach dem 29. Juli 2008 erfolgen sollte; und
- (b) in Bezug auf die aufnehmende Gesellschaft:
 - (i) den Jahresabschluss mit Stichtag zum 31. Dezember 2007 bzw.,
 - (ii) eine Zwischenbilanz mit Stichtag

qualora il deposito degli atti ai sensi dell'articolo 2501-*septies* c.c. dovesse avvenire dopo il 30 giugno 2008, ovvero,

- (iii) la situazione patrimoniale con riferimento alla data del 30 giugno 2008, qualora il deposito degli atti ai sensi dell'articolo 2501-*septies* c.c. dovesse avvenire dopo il 29 luglio 2008.

§ 12

Costi, Imposte, Tasse

Tutte le spese, imposte e tasse inclusi provvedimenti di autorizzazione connessi al presente progetto di fusione ed alla sua esecuzione sono a carico sia della Società Incorporante che della Società Incorporanda in modo paritetico.

Qualsiasi altra spesa sarà a carico esclusivamente della società interessata.

§ 13

Varie ed eventuali, Disposizioni conclusive

L'invalidità nonché l'impossibilità di esecuzione di singoli disposizioni del presente progetto di fusione non arrecheranno alcun pregiudizio alla validità delle disposizioni rimanenti. Nella suddetta ipotesi dovrà essere elaborata una disposizione che corrisponda o quanto meno si accosti il più possibile agli obiettivi previsti nelle disposizioni invalide o ineseguibili. Lo stesso vale in caso di incompletezza.

Del presente atto

- ognuna delle due società partecipanti alla procedura di fusione ottiene 5 copie autenticate;
- il registro delle imprese di Monaco di Baviera ottiene 2 copie autenticate;
- il registro delle imprese di Milano ottiene 2 copie autenticate;
- il Ministero delle Finanze della società tedesca partecipante al procedimento di fusione

zum 31. März 2008, sofern die Auslegung der Verschmelzungsunterlagen nach Art. 2501-*septies* c.c. erst nach dem 30. Juni 2008 erfolgen sollte, bzw.

- (iii) eine Zwischenbilanz mit Stichtag zum 30. Juni 2008, sofern die Auslegung der Verschmelzungsunterlagen nach Art. 2501-*septies* c.c. erst nach dem 29. Juli 2008 erfolgen sollte.

§ 12

Kosten, Steuern, Gebühren

Alle mit diesem Verschmelzungsplan und seiner Ausführung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren einschließlich der Zustimmungsbeschlüsse tragen sowohl die aufnehmende als auch die übertragende Gesellschaft jeweils anteilig.

Alle übrigen Kosten trägt die jeweils betroffene Gesellschaft allein.

§ 13

Sonstiges, Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verschmelzungsplans unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss haben. In diesem Fall ist eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zielsetzungen entspricht oder ihnen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.

Von dieser Urkunde erhalten:

- die beiden am Verschmelzungsvorgang beteiligten Gesellschaften je 5 beglaubigte Abschriften
- das Registergericht des Amtsgerichts München 2 beglaubigte Abschriften
- as Unternehmensregister Mailand 2 beglaubigte Abschriften
- das Betriebsfinanzamt der am Verschmelzungsvorgang beteiligten deutschen Gesellschaft 1 beglaubigte Abschrift

- ottiene una copia autenticata;
- l'autorità italiana di vigilanza assicurativa ISVAP ottiene una copia autenticata;
 - l'autorità tedesca di vigilanza assicurativa BaFin ottiene una copia autenticata.

Letto dal notaio insieme all'atto costitutivo della Società Incorporante (allegato 1), approvato dalle parti presenti e sottoscritto di proprio pugno dalle parti stesse nonché dal notaio.

- die italienische Versicherungsaufsichtsbehörde ISVAP 1 beglaubigte Abschrift
- die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde BaFin 1 beglaubigte Abschrift.

Vom Notar mit Satzung der aufnehmenden Gesellschaft (Anlage 1) vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen sowie dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

Münchener Rück Italia S.p.A.

Allegato:

Statuto di

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

Anlage:

Satzung der

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

VERSCHMELZUNGSBERICHT

DES VORSTANDS DER

MÜNCHENER RÜCKVERSICHERUNGS – GESELLSCHAFT

AKTIENGESELLSCHAFT IN MÜNCHEN,

KÖNIGINSTR. 107

D-80802 MÜNCHEN,

DEUTSCHLAND

ÜBER DIE VERSCHMELZUNG DER

MÜNCHENER RÜCK ITALIA S.P.A.,

CORSO VENEZIA 48

I-20121 MAILAND,

ITALIEN

AUF DIE

MÜNCHENER RÜCKVERSICHERUNGS – GESELLSCHAFT

AKTIENGESELLSCHAFT IN MÜNCHEN

INHALTSÜBERSICHT

1.	EINLEITUNG	4
2.	DIE AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN UNTERNEHMEN	5
2.1	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München	5
2.1.1	Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	5
2.1.2	Unternehmensgeschichte und wesentliche Entwicklungen	5
2.1.3	Geschäftstätigkeit und wesentliche Beteiligungen	7
2.1.4	Kapital	11
2.1.5	Aktionäre	13
2.1.6	Organe	13
2.2	Die Münchener Rück Italia S.P.A.	15
2.2.1	Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	15
2.2.2	Unternehmensgeschichte und wesentliche Entwicklungen	15
2.2.3	Geschäftstätigkeit und wesentliche Beteiligungen	16
2.2.4	Kapital	16
2.2.5	Aktionäre	16
2.2.6	Organe	17
3.	STRATEGISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNG DER VERSCHMELZUNG	18
3.1	Marktsituation	18
3.2	Strategische Ziele der Münchener Rück Gruppe	18
3.3	Wesentliche Gründe für die Verschmelzung	19
3.3.1	Überblick	19
3.3.2	Neuordnung der Beteiligungsstrukturen	19
3.3.3	Effizientere Organisationsstrukturen	19
3.3.4	Konzentration der Versicherungsaufsicht	19
3.4	Kosten des Zusammenschlusses	20
4.	DURCHFÜHRUNG DER VERSCHMELZUNG	20
4.1	Verschmelzung durch Aufnahme	20
4.2	Wesentliche Schritte der Verschmelzung	20
4.2.1	Verschmelzungsplan	21
4.2.2	Durchführung des Verfahrens zur Arbeitnehmerbeteiligung	21
4.2.3	Außerordentliche Hauptversammlung der Münchener Rück Italia	26
4.2.4	Verschmelzungsbescheinigung	26
4.2.5	Verschmelzungsurkunde	27
4.2.6	Rechtmäßigkeitsprüfung und Eintragung in das Handelsregister	27
4.2.7	Wirksamkeit der Verschmelzung	28
5.	BILANZIELLE, RECHTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG	28
5.1	Bilanzielle Auswirkungen	28

5.2	Rechtliche Auswirkungen	29
5.3	Steuerliche Auswirkungen	29
6.	ERLÄUTERUNG DES VERSCHMELZUNGSPLANS.....	30
6.1	Präambel.....	30
6.2	An der Verschmelzung beteiligte Gesellschaften (§ 1 des Verschmelzungsplans)	30
6.3	Keine Gewährung einer Gegenleistung (§ 2 des Verschmelzungsplans)	31
6.4	Voraussichtliche Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung (§ 3 des Verschmelzungsplans).....	31
6.5	Wirksamkeit der Verschmelzung, (§ 4 des Verschmelzungsplans).....	32
6.6	Verschmelzungstichtag (§ 5 des Verschmelzungsplans).....	32
6.7	Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere (§ 6 des Verschmelzungsplans)	32
6.8	Sondervorteile (§ 7 des Verschmelzungsplans)	32
6.9	Satzung der aufnehmenden Gesellschaft (§ 8 des Verschmelzungsplans)	32
6.10	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 9 des Verschmelzungsplans)	33
6.11	Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens (§ 10 des Verschmelzungsplans)	33
6.12	Bilanzstichtag (§ 11 des Verschmelzungsplans).....	33
6.13	Kosten, Steuern, Gebühren (§ 12 des Verschmelzungsplans)	34
6.14	Sonstiges, Schlussbestimmungen (§ 13 des Verschmelzungsplans).....	34
7.	AUSWIRKUNGEN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN VERSCHMELZUNG AUF DIE GLÄUBIGER DER MÜNCHENER RÜCK	34
8.	AUSWIRKUNGEN AUF DIE ARBEITNEHMER	35
9.	ANHANG: WESENTLICHE BETEILIGUNGEN DER MÜNCHENER RÜCK GRUPPE PER 31.12.2007:.....	36

1. EINLEITUNG

Der Vorstand der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (nachfolgend “**Münchener Rück**” oder “**aufnehmende Gesellschaft**”) und der Verwaltungsrat (*consiglio di amministrazione*) der Münchener Rück Italia S.p.A. (nachfolgend auch “**Münchener Rück Italia**” oder “**übertragende Gesellschaft**”) haben am 27. März bzw. 01. April 2008 den Entwurf eines Verschmelzungsplans aufgestellt.

Der Verschmelzungsplan sieht vor, dass die Münchener Rück Italia im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Münchener Rück (als aufnehmenden Rechtsträger) verschmolzen wird. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung, wird das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Münchener Rück Italia auf die Münchener Rück übergehen. Folglich wird die Münchener Rück Italia erlöschen und die Münchener Rück das bisherige Geschäft der Münchener Rück Italia einer neugegründeten Auslandsniederlassung in Mailand (Italien) zuordnen.

Die Verschmelzung wird mit Eintragung im Handelsregister am Sitz der Münchener Rück wirksam; die Eintragung soll nicht vor dem 01. Januar 2009 erfolgen. Für Zwecke der Rechnungslegung erfolgt die Übernahme des Vermögens der Münchener Rück Italia mit Wirkung zum Beginn des 1. Januar 2009.

Angesichts der Tatsache, dass die Münchener Rück 100% des Grundkapitals der Münchener Rück Italia hält, bedarf es keines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der aufnehmenden Gesellschaft, sofern nicht Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, ein entsprechendes Beschlussverlangen stellen. Dagegen ist die Zustimmung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft erforderlich, da die Satzung der Münchener Rück Italia insofern keine Ausnahme zulässt.

Bei vorliegendem Verschmelzungsbericht handelt es sich um den alleinigen Verschmelzungsbericht des Vorstands der Münchener Rück, der die Aktionäre, Gläubiger und Arbeitnehmer der Münchener Rück gemäß § 122e i.V.m. § 8 Abs. 1 des deutschen Umwandlungsgesetzes (*UmwG*) über die Verschmelzung der Münchener Rück Italia auf die Münchener Rück informiert.

Dieser Verschmelzungsbericht stellt die beteiligten Unternehmen sowie die wirtschaftlichen und strategischen Gründe der Verschmelzung dar. Er dient der Erläuterung des Verschmelzungsplans und stellt die Durchführung der Verschmelzung sowie ihre bilanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen und die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und Gläubiger der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften dar.

2. DIE AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

2.1 Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

2.1.1 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München hat ihren Sitz in München. Ihre Geschäftsadresse lautet Königinstraße 107, 80802 München, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42039 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Münchener Rück ist das Kalenderjahr. Die Münchener Rück ist Rückversicherer und Konzernobergesellschaft der Münchener Rück Gruppe. Die Münchener Rück und ihre Konzerngesellschaften werden im Folgenden als „**Münchener Rück Gruppe**“ bezeichnet.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Münchener Rück ist die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen einrichten, andere Unternehmen aller Art gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet scheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

2.1.2 Unternehmensgeschichte und wesentliche Entwicklungen

Die Münchener Rück Gruppe gehört weltweit zu den größten Rückversicherern und ist in Deutschland der zweitgrößte Erstversicherer. Mit mehr als 37.000 Mitarbeitern an über 50 Standorten ist die Münchener Rück Gruppe einer der weltweit führenden Risikoträger und Finanzdienstleister. Die Geschäftstätigkeit der Münchener Rück stützt sich auf drei Eckpfeiler, nämlich:

- Rückversicherung
- Erstversicherung und
- Vermögensverwaltung.

(a) Rückversicherung

Als die Münchener Rück 1880 gegründet wurde, zählte sie zu den ersten eigenständigen Rückversicherungsunternehmen, die unabhängig von Erstversicherern tätig waren. Bereits kurz nach ihrer Gründung dehnte die Münchener Rück ihre Aktivitäten auf das Ausland aus. Ab 1886 gründete sie Repräsentanzen im europäischen Ausland, 1899 in den USA. Heute zählt sie zu den größten

Rückversicherern der Welt: 5.000 Versicherungsgesellschaften in 150 Ländern verlassen sich auf ihr Know-how und ihre Finanzkraft.

Von den 2007 gebuchten Bruttobeiträgen von 21,5 Milliarden Euro in der Rückversicherungsgruppe entfielen 66 % auf die Schaden- und Unfallversicherung und 34 % auf das Segment Leben und Gesundheit.

(b) Erstversicherung

Der zweite Eckpfeiler der Münchener Rück Gruppe ist das Erstversicherungsgeschäft. Hier konzentriert sich die Münchener Rück auf Europa und vor allem auf Deutschland, wo sie — nach gebuchten Bruttobeiträgen — der zweitgrößte Erstversicherer ist.

Zu ihren Erstversicherern gehören die ERGO Versicherungsgruppe und die Europäische Reiseversicherung.

Die ERGO Versicherungsgruppe entstand 1997 aus dem Zusammenschluss der traditionsreichen Unternehmen VICTORIA, Hamburg-Mannheimer, DKV und D.A.S. Im Jahr 2002 wurden die KarstadtQuelle Versicherungen erworben. Der Schwerpunkt der ERGO-Gruppe liegt auf dem Privatkundengeschäft, speziell der Personenversicherung, das heißt der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung. Daneben widmen sich die Unternehmen der Gruppe dem gewerblichen Mittelstand und sind selektiv im Industriegeschäft tätig. In der Kranken- und in der Rechtsschutzversicherung nimmt die ERGO mit DKV und D.A.S. eine führende Stellung in Europa ein.

Die Europäische Reiseversicherung bildet mit zahlreichen Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften in elf Ländern sowie einem Netz strategischer Kooperationen einen leistungsstarken internationalen Verbund.

Im Bereich Gesundheit und Mobilität bietet die Mercur Assistance weltweit Assistance-Dienstleistungen an.

Das Watkins Syndicate, das über Lloyd's of London operiert, gehört seit 1997 zur Münchener Rück Gruppe. Es ist als Erstversicherer auf das Transportgeschäft spezialisiert.

(c) Vermögensverwaltung

Die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH wurde am 30.04.1999 gegründet.

Die MEAG ist der Vermögensmanager der Münchener Rück und ERGO Versicherungsgruppe. Sie setzt neben dem Management der konzerneigenen Gelder auf das Geschäft mit Partnern außerhalb des Konzerns. Mit Management-Einheiten in New York und Hongkong gehört sie zu den bedeutenden Asset Management Gesellschaften in Europa. Die MEAG verwaltet in ihrer Kapitalanlagegesellschaft u.a. Publikumsfonds für private Anleger.

Die MEAG begleitet ihre Partner bei ihren globalen Aktivitäten. Ihre internationale Kompetenz im Anlagemanagement der Münchener Rück Gruppe bietet die MEAG in vielfach ausgezeichneten Publikumsfonds auch privaten Anlegern an. Die weltweite Präsenz der Münchener Rück eröffnet der MEAG den Zugang zu allen internationalen Kapitalmärkten.

2.1.3 Geschäftstätigkeit und wesentliche Beteiligungen

Vom konsolidierten Konzernumsatz im Geschäftsjahr 2007 von 37,3 Milliarden Euro entfielen rund 54 % auf die Rück- und 46 % auf die Erstversicherung

(a) Rückversicherung

Von den 2007 gebuchten Bruttobeiträgen von 21,5 Milliarden Euro in der Rückversicherungsgruppe entfielen 66 % auf die Schaden- und Unfallversicherung und 34 % auf das Segment Leben und Gesundheit. Der globale Marktanteil nach Prämien im Jahr 2007 belief sich etwa auf ein Siebtel.

Das Rückversicherungsgeschäft war am 31. Dezember 2007 in sieben Ressorts organisiert. Die operativen Einheiten sind verantwortlich für die Niederlassungen der Münchener Rück im Ausland und die dortigen Tochtergesellschaften.

Die Ressorts Life und HealthCare zeichnen weltweit Geschäft in der Lebens- und Krankenrückversicherung. Sie spiegeln die Organisationsform vieler Kunden wider, die diese beiden Versicherungszweige häufig in selbständigen Unternehmen betreiben – also unabhängig von der Schaden und Unfallversicherung. Durch das „International Health Board“ als gemeinsames Leitungsgremium und eine intensive organisatorische Zusammenarbeit wurde HealthCare mit den ausländischen Krankenerstversicherungsunternehmen zum Geschäftsfeld „International Health“ zusammengeführt.

Das Ressort Europa und Lateinamerika ist für das Schaden- und Unfallgeschäft der Kunden der Münchener Rück aus Europa (außer Deutschland) sowie aus Lateinamerika zuständig.

Das Ressort Deutschland, Asien-Pazifik und Afrika betreibt das Schaden- und Unfallgeschäft mit deutschen Kunden sowie mit Zedenten in Afrika, Asien, Australien und der pazifischen Inselwelt.

Das Ressort Special and Financial Risks betreut die Spezialsparten Kredit, Luft- und Raumfahrt, Unternehmer- und Sonderrisiken sowie das Alternative-Markets-Geschäft. Außerdem entwickelt und implementiert es ressortspezifische Innovationsprojekte und koordiniert die übergreifende Arbeit der Innovationsteams in den Nichtlebensressorts. Den Risikotransfer auf den Kapitalmarkt übernimmt der Bereich Risk-Trading, in den unter anderem die Einheit Munich American Capital Markets (MACM) integriert wurde, die kapitalmarktorientiert Versicherungsrisiken strukturiert. Zudem sorgt das Ressort für die eigene Rückversicherung (Retrozession).

(b) Erstversicherung

Am 31.12.2007 entfielen 95 % der gebuchten Brutto-Beitragseinnahmen von 17,3 Milliarden Euro auf die ERGO Versicherungsgruppe. Zu ihr gehören die traditionsreichen deutschen Unternehmen Victoria, Hamburg-Mannheimer, DKV und D.A.S. sowie die KarstadtQuelle Versicherungen. Zu den großen Auslandsgesellschaften zählen der Lebensversicherer ERGO Previdenza in Italien, die Krankenversicherung DKV Seguros in Spanien, der polnische Schaden- und Unfallversicherer ERGO Hestia sowie die türkische ERGO-İsviçre-Gruppe. Die Segmente Leben, Gesundheit und Schaden/Unfall der ERGO werden zentral gesteuert. Die ERGO nutzt das Zusammenspiel mehrerer Vertriebskanäle: Neben den eigenen Vertriebsorganisationen und dem Direktvertrieb sind vielfältige Maklerbeziehungen und im Bankbereich die umfassende Kooperation mit der UniCredit Group wichtig.

Darüber hinaus gehören die Europäische Reiseversicherung, das Watkins-Syndikat und der Assistance-Dienstleister Mercur Assistance zum Segment Erstversicherung. Die Europäische Reiseversicherung bildet mit zahlreichen Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften in zwölf Ländern sowie einem Netz strategischer Kooperationen einen leistungsstarken internationalen Verbund. Ihr wichtigstes Produkt ist die Reiserücktrittskosten-Versicherung.

Das Watkins-Syndikat, das zu Lloyd's of London und seit 1997 zur Münchener Rück Gruppe gehört, ist auf das Transportversicherungsgeschäft spezialisiert. Watkins hat in den letzten Jahren die günstigen Bedingungen genutzt, um seine Marktposition deutlich zu stärken. Heute ist es das größte Transportversicherungs-Syndikat bei Lloyd's und in Großbritannien, Hongkong, Singapur sowie Dubai vertreten.

In den Bereichen Medizin und Mobilität bietet die Mercur Assistance weltweit und rund um die Uhr Assistance-Dienstleistungen an. Im „International Health Board“ werden seit 2006 segmentübergreifend die internationalen Erstversicherungs- und die weltweiten Rückversicherungsaktivitäten im Krankenversicherungsgeschäft gesteuert.

(c) Vermögensverwaltung

Die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH bündelt die Kapitalanlageaktivitäten der Münchener Rück und der ERGO Versicherungsgruppe. In ihr wurde nahezu die gesamte Vermögensverwaltung der Münchener Rück Gruppe konzentriert. Insgesamt betreute die MEAG zum Jahresende 2007 für Versicherungsgesellschaften der Gruppe Anlagen von rund 172 Milliarden Euro. Die Tochtergesellschaft MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH gehört zu den großen Fondsgesellschaften Deutschlands und managt Spezial- und Publikumsfonds von rund 9 Milliarden Euro.

(d) Wesentliche Beteiligungen der Münchener Rück

Bezüglich der wesentlichen Beteiligungen der Münchener Rück wird auf den Anhang verwiesen.

(e) Entwicklung im Geschäftsjahr 2007

Das Geschäft der Münchener Rück Gruppe entwickelte sich im vergangenen Jahr sehr erfolgreich. Mit einem Konzernergebnis von 3,9 Milliarden Euro lag sie deutlich über ihrem ursprünglich anvisierten Ziel von 2,8 bis 3,2 Milliarden Euro. Damit hat die Gesellschaft das vierte Rekordjahr in Folge erreicht.

Die risikoadjustierte Eigenkapitalrendite (RoRaC) betrug 20,2 % nach Steuern. Hierzu trugen die erfreulichen Ergebnisse der Erst- und Rückversicherer bei, die im versicherungstechnischen Geschäft ebenso erfolgreich waren wie die MEAG bei der Anlage des Vermögens. Hervorzuheben sind auch hohe Veräußerungserlöse aus

dem Verkauf von Immobilien und Aktien sowie ein einmaliger Steuereffekt aufgrund des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008.

Die Rückversicherung verlief 2007 sehr zufriedenstellend, auch wenn im Gegensatz zum Vorjahr erheblich mehr große Schäden aus Naturkatastrophen eintraten, etwa der Wintersturm Kyrill, eine Unwetterserie in New South Wales, Australien, die Überschwemmungen in Großbritannien und der Hurrikan Dean. Aufgrund des guten operativen Geschäftsverlaufs, hoher Gewinne aus Kapitalanlagen und einmaliger Erträge aus dem deutschen Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 von rund 287 Millionen Euro konnten mit 3,3 Milliarden Euro der angestrebte Jahresgewinn von 2,3 bis 2,6 Milliarden Euro in der Rückversicherungsgruppe deutlich übertroffen werden. Im Segment Schaden und Unfall war der Geschäftsverlauf sehr positiv. Trotz der deutlich gestiegenen Schadenbelastung aus Naturkatastrophen lag die Schaden-Kosten-Quote bei 96,4% (vs. 92,6% im Vorjahr).

Das Segment Leben und Gesundheit erzielte ein gutes Ergebnis, das über dem des Vorjahres lag. Dies ist vor allem auf das sehr gute Ergebnis im Ressort Life zurückzuführen. Der European Embedded Value (EEV) des Lebensrückversicherungsgeschäfts wuchs um 0,7 Milliarden Euro auf 6,7 Milliarden Euro.

Die Erstversicherungsgruppe hatte ein Konzernergebnis von 984 Millionen Euro. In der Schaden- und Unfallversicherung inklusive Rechtsschutz belief sich trotz der hohen Schadenbelastungen durch den Wintersturm Kyrill im ersten Quartal 2007 die Schaden-Kosten-Quote auf 93,4 %

Das Segment Leben und Gesundheit erreichte ein gutes Ergebnis in 2007 und der European Embedded Value (EEV) für das gesamte Lebenserstversicherungsgeschäft und die deutsche Krankenversicherung nahm auf 5,4 (4,2) Milliarden Euro zu. Positiv wirkte sich hier neben der Kapitalmarktentwicklung und der Unternehmensteuerreform das starke Neugeschäft aus.

Das Kapitalanlageergebnis der Erst- und Rückversicherung steuerte vor Versicherungsnehmerbeteiligung und Steuern 9,3 (9,0) Milliarden Euro zum Unternehmenserfolg bei.

2.1.4 Kapital

(a) Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 587.725.396,48 Euro. Es ist eingeteilt in 206.403.804 Stückaktien.

Die Aktien lauten auf den Namen. Die Übertragung auf einen neuen Erwerber kann nur mit Zustimmung der Gesellschaft nach deren freiem Ermessen erfolgen. Gründe für die Verweigerung anzugeben ist sie nicht verpflichtet. Für die Übertragung der Aktien, die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juli 1999 von Inhaberaktien in nicht vinkulierte Namensaktien umgewandelt worden sind, ist die Zustimmung der Gesellschaft nicht erforderlich.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass seine nicht vinkulierte Namensaktie in eine vinkulierte Namensaktie umgewandelt wird. Die Gesellschaft kann die Ausübung dieses Rechts durch entsprechende Bekanntmachung auf einzelne Zeiträume innerhalb des Geschäftsjahrs beschränken. Die Kosten der Umwandlung trägt die Gesellschaft.

(b) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Mai 2009 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu 280 Millionen Euro durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Geld- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2004).

Bei Kapitalerhöhungen gegen Geldeinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft oder nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde.

Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht

überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. April 2011 um insgesamt bis zu 5 Millionen Euro durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Geldeinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen, um die neuen Aktien an die Mitarbeiter der Münchener Rück und ihrer verbundenen Unternehmen auszugeben.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

(c) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um 35 Millionen Euro, bestehend aus auf den Namen lautenden Aktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Optionsscheinen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands vom 11. Juni 2003 den aus einem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien beigefügt sind, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2003 I).

Das Grundkapital ist um bis zu 100 Millionen Euro durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe

bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. April 2005 bis zum 27. April 2010 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist. Sie wird nur insoweit durchgeführt, als von Options- oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2005).

2.1.5 Aktionäre

Die Aktien der Münchener Rück befinden sich im Streubesitz. Der Münchener Rück liegen keine Meldungen nach den §§ 21, 22 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) vor, nach denen ein Aktionär die Meldeschwelle von 5 % überschritten hätte.

Die Zahl der im Aktienregister der Münchener Rück eingetragenen Aktionäre beträgt rund 112.000 (Dezember 2007).

2.1.6 Organe

(a) Vorstand

Dem Vorstand der Münchener Rück gehören derzeit folgende Mitglieder an:

- Dr. jur. Nikolaus von Bomhard, Vorstandsvorsitzender
- Dr. rer. pol. Ludger Arnoldussen
- Dr. rer. pol. Thomas Blunck
- Georg Daschner
- Dr. rer. nat. Torsten Jeworrek
- Dr. rer. pol. Peter Röder
- Dr. jur. Jörg Schneider
- Dr. oec. publ. Wolfgang Strassl

(b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Münchener Rück besteht aus 20 Mitgliedern und ist nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 („**MitbestG 1976**“) zusammengesetzt. Zehn Mitglieder werden von der Hauptversammlung, zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach Maßgabe des MitbestG 1976 durch die Belegschaft der deutschen Konzerngesellschaften. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der Münchener Rück folgende Personen an:

- Dr. jur. Hans-Jürgen Schinzler, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Herbert Bach, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Hans-Georg Appel,
- Holger Emmert,
- Ulrich Hartmann,
- Dr. rer. nat. Rainer Janßen,
- Prof. Dr. rer. nat. Henning Kagermann,
- Prof. Dr. rer. nat. Drs. h.c. mult. Hubert Markl,
- Wolfgang Mayrhofer,
- Kerstin Michl,
- Prof. Karel Van Miert,
- Ingrid Müller,
- Prof. Dr. jur. Dr.-Ing. E.h. Heinrich v. Pierer,
- Dr.-Ing. e.h. Bernd Pischetsrieder,
- Dr. rer. nat. Jürgen Schimetschek,
- Dr. jur. Dr. h.c. Albrecht Schmidt,
- Dr. phil. Ron Sommer,
- Wolfgang Stögbauer,
- Josef Süßl,

- Judy Vö.

2.2 Die Münchener Rück Italia S.P.A.

2.2.1 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Münchener Rück Italia hat ihren Sitz in Mailand. Ihre Geschäftsadresse lautet Corso Venezia 48, Mailand, Italien. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mailand unter der Nummer 09957560155 (n. REA 1332327) eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Münchener Rück Italia ist das Kalenderjahr. Die Münchener Rück Italia ist Rückversicherer und hierzu entsprechend von der italienischen Versicherungsaufsicht lizenziert.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Münchener Rück Italia ist die Rückversicherung, in Italien und im Ausland, in allen Versicherungszweigen. Die Gesellschaft kann Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Körperschaften mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand erwerben. Zum Zwecke der Investition und innerhalb der gesetzlichen Grenzen darf die Gesellschaft auch Beteiligungen an Gesellschaften oder Körperschaften mit abweichendem Unternehmensgegenstand erwerben. Die Gesellschaft kann Finanztransaktionen aller Art und Investitionen und Veräußerungen vornehmen, die funktionell mit ihrem Unternehmensgegenstand verbunden oder diesem dienlich sind.

2.2.2 Unternehmensgeschichte und wesentliche Entwicklungen

Im Zuge der Ausweitung ihrer Geschäftsaktivitäten gründete die Münchener Rück 1972 in Italien die Münchener Rück Servizi Tecnici S.r.l. mit Sitz in Mailand.

1989 wurde die Münchener Rück Italia S.p.A. als eigenständige Rückversicherungs-Tochtergesellschaft gegründet und übernahm im Zuge dessen die Geschäftsaktivitäten der Münchener Rück Servizi Tecnici S.r.l..

Im Laufe des Geschäftsjahres 1999 wurde die Torino Riassicurazioni S.p.A., mit Sitz in Turin (ex Reale Riassicurazioni S.p.A., Teil der Reale Mutua Gruppe), die im Verlauf der Jahre 1997/1998 von der Münchener Rück Italia erworben worden war, auf die Münchener Rück Italia verschmolzen.

2.2.3 Geschäftstätigkeit und wesentliche Beteiligungen

(a) Rückversicherung

Die Münchener Rück Italia zeichnet Rückversicherungsgeschäft in allen wesentlichen Branchen der Lebens- und Sachversicherung. Im Geschäftsjahr 2006 zeichnete die Münchener Rück Italia 633 Millionen Euro Rückversicherungsprämien brutto, wovon sie 338 Millionen Euro netto behielt. Das Prämienvolumen in der Lebensrückversicherung betrug in 2006 88 Millionen Euro und in der Sachrückversicherung 545 Millionen Euro. Das Nettoergebnis nach Steuer der Münchener Rück Italia belief sich im Geschäftsjahr 2006 auf 14,4 Millionen Euro.

(b) Wesentliche Beteiligungen der Münchener Rück Italia

Zum 31.12.2007 verfügt die Münchener Rück Italia über keine wesentlichen Beteiligungen.

(c) Entwicklungen im Geschäftsjahr 2007

Das Geschäftsjahr 2007 war geprägt von einem schwierigem Marktumfeld mit zurückgehenden Rückversicherungsabgaben der Kunden der Münchener Rück Italia. Diese Entwicklung schlug sich ebenfalls im gezeichneten Prämienvolumen nieder, welches leicht zurückging.

Da in 2007 keine größeren Naturkatastrophen die Münchener Rück Italia belastet haben, sowie keine außergewöhnlichen Großschäden eingetreten sind, wird das Gesamtergebnis nach Steuer weiterhin einen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2007 ausweisen.

2.2.4 Kapital

Das Grundkapital der Münchener Rück Italia beträgt 132.000.000,00 Euro und ist in 132.000.000 Stammaktien mit einem Nennwert von 1 Euro eingeteilt.

2.2.5 Aktionäre

Einziger Aktionär ist die Münchener Rück, die 100% des Grundkapitals der Münchener Rück Italia hält.

2.2.6 Organe

Die Verwaltung der Münchener Rück Italia ist, anders als die einer deutschen Aktiengesellschaft, einstufig organisiert.

Der Verwaltungsrat (*Consiglio di Amministrazione*) wird von der Gesellschafterversammlung gewählt und führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt diese nach außen. Das *Collegio Sindacale*, dessen drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder von der Gesellschafterversammlung bestellt werden, überwacht die Einhaltung von Gesetz und Satzung und der Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

(a) Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat der Münchener Rück Italia gehören derzeit folgende Mitglieder an:

- Massimo Antonarelli, geschäftsführendes Mitglied (Amministratore Delegato) des Verwaltungsrats
- Georg Daschner, Vorsitzender (Presidente) des Verwaltungsrats
- Michael Sparberg, Stellvertretender Vorsitzender (Vice-Presidente) des Verwaltungsrats
- Paolo Zambelli
- Giovanni Pavese

(b) Collegio Sindacale

Dem Collegio Sindacale der Münchener Rück Italia gehören derzeit folgende Mitglieder an:

- Diego Vichi, Vorsitzender (Presidente) des Collegio Sindacale
- Luigi Capè
- Ruggiero Cafari Panico
- Alessandra Maria Capè (Ersatzmitglied)
- Andrea Turati (Ersatzmitglied)

3. STRATEGISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNG DER VERSCHMELZUNG

3.1 Marktsituation

In 2007 war der italienische Rückversicherungsmarkt einer der wichtigsten Märkte innerhalb Europas. Die italienische Marktsituation ist geprägt von einem Trend zur Konzentration der Player im Erstversicherungsmarkt auf die großen europäischen und lokalen Gesellschaften bei gleichzeitigem Druck auf die Originalraten der Zedenten. Dies führt zu zurückgehenden Rückversicherungsabgaben der Kunden der Münchener Rück Italia und einem zunehmenden Druck auf Preise und Bedingungen auf Rückversicherungsseite.

3.2 Strategische Ziele der Münchener Rück Gruppe

Die Münchener Rück Gruppe ist einer der weltweit führenden Risikoträger. Ihre Geschäftstätigkeit deckt die gesamte Wertschöpfungskette des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts ab. Darüber hinaus ist die Münchener Rück Gruppe im Assetmanagement aktiv.

Ziel der Münchener Rück Gruppe ist die Sicherstellung nachhaltiger Profitabilität, d.h. die nachhaltige Steigerung des Unternehmensgewinns pro Aktie bei kontrolliertem Risiko. Konkret hat sich die Münchener Rück Gruppe verpflichtet, ausgehend von einer im Mai 2007 definierten normalen Basis das Ergebnis je Aktie bis 2010 um durchschnittlich 10 % jährlich auf mindestens 18 Euro zu steigern. Außerdem strebt die Gruppe an, von 2008 bis Ende 2010 mindestens 3 Milliarden Euro zusätzlich zur Dividende über Aktienrückkaufprogramme an ihre Aktionäre zurückzuführen.

Um diese Ziele zu erreichen, setzt die Münchener Rück Gruppe auf:

- Professioneller Umgang mit dem Risiko sowie aktive Diversifikation von Risiken,
- Integration von Erst- und Rückversicherung und die konsequente Nutzung von Chancen, die der weltweite Risikomarkt bietet,
- eine klare Weichenstellung für profitables Wachstum in der Erst- und Rückversicherung; sowohl organisch durch konsequente Ausrichtung ihres Handels am individuellen Bedarf der Kunden als auch über ausgewählte Akquisitionen in Wachstumssegmenten und -märkten,
- durch unverändert konsequentes Zyklusmanagement möchte die Münchener Rück Gruppe der profitabelste unter den fünf führenden Rückversicherern sein,

- Etablierung der ERGO in der Spitzengruppe der führenden europäischen Erstversicherer, wobei auch hier der Profitabilität stets uneingeschränkt der Vorrang gegeben wird,
- aktives Kapitalmanagement

Alle Maßnahmen, mit denen die Münchener Rück Gruppe ihre Strategie umsetzt, sind eingebettet in ein striktes Risikomanagement, dessen integrierter Ansatz auch die Kapitalanlagen einschließt. Die ständige Verbesserung der Methoden und Verfahren mit denen die Münchener Rück Gruppe Geschäft zeichnet gehört ebenso zu ihrer Strategie wie die Nutzung der Stärken ihrer Mitarbeiter, die mit ihrem Risiko- und Kapitalmarktwissen sowie ihrer Innovationskraft bestmögliche Lösungen entwickeln.

3.3 Wesentliche Gründe für die Verschmelzung

3.3.1 Überblick

Die Verschmelzung der Münchener Rück Italia auf die Münchener Rück erfolgt im Zuge der Vereinfachung der Konzernstrukturen der Münchener Rück Gruppe. Weiteres Ziel ist die Hebung von Synergien und Effizienzgewinne durch Prozessoptimierungen, sowie die Bündelung der Beaufsichtigung der Münchener Rück in Europa bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

3.3.2 Neuordnung der Beteiligungsstrukturen

Die Münchener Rück vereinfacht durch die Verschmelzung ihre Beteiligungsstrukturen. Es entfällt somit eine zu konsolidierende Tochtergesellschaft,.

3.3.3 Effizientere Organisationsstrukturen

Die Verschmelzung ermöglicht die Optimierung der Risikokapitalallokation innerhalb der Rückversicherungsgruppe der Münchener Rück.

Die Münchener Rück Gruppe erwartet Kosteneinsparungen durch den Entfall der lokalen Gesellschaftsorgane, Jahresabschlüsse, sowie durch die Optimierung der Back-Office-Prozesse.

3.3.4 Konzentration der Versicherungsaufsicht

Die Verschmelzung hat zur Folge, dass die Münchener Rück für die von ihrer Niederlassung weitergeführten Geschäftsaktivitäten in Italien gemäß des vom italienischen Versicherungsgesetzbuch (*Codice delle assicurazioni*) anerkannten Prinzips der sog. *Home Country Control* durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt wird.

3.4 Kosten des Zusammenschlusses

Die geschätzten Kosten für Beurkundungen, Übersetzungen, Beratung, Anwaltshonorare und erste geschätzte Kosten für eventuelle Systemanpassungen und Programmieraufwände belaufen sich auf 0,5 Millionen Euro. Diese Schätzung kann jedoch abweichen und bei endgültigem Abschluss der Verschmelzung höher ausfallen.

4. DURCHFÜHRUNG DER VERSCHMELZUNG

4.1 Verschmelzung durch Aufnahme

Die Münchener Rück hält gegenwärtig 100% des Aktienkapitals der Münchener Rück Italia. Die Münchener Rück Italia soll auf die Münchener Rück (als aufnehmender Rechtsträger) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme verschmolzen werden.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, also sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechte und Pflichten der Münchener Rück Italia auf die Münchener Rück übergehen.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Münchener Rück Italia als eigenständiger Rechtsträger, und ihr Geschäft wird der neugegründeten Auslandsniederlassung der Münchener Rück in Mailand (Italien) zugeordnet.

Die Einzelheiten der Verschmelzung sind im Verschmelzungsplan geregelt.

4.2 Wesentliche Schritte der Verschmelzung

Die Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten („**Verschmelzungsrichtlinie**“) sieht vor, dass Mitgliedstaaten der Europäischen Union grenzüberschreitende Verschmelzungen innerhalb Europas nach einem harmonisierten Verschmelzungsverfahren ermöglichen sollen.

Mit dem am 25. April 2007 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes hat der deutsche Gesetzgeber die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben der Verschmelzungsrichtlinie umgesetzt. Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung dient der Umsetzung der mitbestimmungsrechtlichen Vorgaben jener Richtlinie und ist am 29. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Der italienische Gesetzgeber hat zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verschmelzungsberichts die Richtlinie 2005/56/EG soeben mit der Gesetzesverordnung Nr. 108 vom 30 Mai 2008 („Gesetzesverordnung 108/08“) umgesetzt; diese ist am vergangenen 17. Juni 2008 im italienischen Amtsblatt verkündet worden und wird am kommenden 2. Juli 2008 in Kraft treten.

Entsprechend werden die Münchener Rück und die Münchener Rück Italia den Verschmelzungsprozess so gestalten, dass er den Vorschriften beider Rechtsordnungen in Bezug auf grenzüberschreitenden Verschmelzungen gerecht wird.

Die wesentlichen Schritte für die Verschmelzung der Münchener Rück Italia auf die Münchener Rück sind demnach die Aufstellung eines gemeinsamen Verschmelzungsplans durch die Münchener Rück und die Münchener Rück Italia, der Verschmelzungsbeschluss durch die außerordentliche Hauptversammlung der Münchener Rück Italia sowie das Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung im Handelsregister am Sitz der Münchener Rück.

4.2.1 Verschmelzungsplan

Rechtliche Grundlage der Verschmelzung durch Aufnahme ist der gemeinsame Verschmelzungsplan der Münchener Rück und der Münchener Rück Italia, der durch den Verwaltungsrat (*Consiglio di Amministrazione*) der Münchener Rück Italia mit Beschluss vom 27. März 2008 und durch den Vorstand der Münchener Rück mit Beschluss vom 1. April 2008 aufgestellt worden ist.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Münchener Rück Italia und die Münchener Rück wird die Geschäftstätigkeit, die bisher von der Münchener Rück Italia ausgeübt wurde, über eine Niederlassung in Mailand fortsetzen. Hierzu hat die Münchener Rück eine Niederlassung in Mailand errichtet, die beim Unternehmensregister Mailand zur Eintragung ansteht.

4.2.2 Durchführung des Verfahrens zur Arbeitnehmerbeteiligung

a) Die Münchener Rück besitzt als Konzernobergesellschaft der Münchener Rück Gruppe derzeit einen nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat mit 20 Mitgliedern. Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Münchener Rück sind derzeit die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der Münchener Rück Gruppe nach Maßgabe des deutschen Mitbestimmungsgesetzes von 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt.

Bei der Münchener Rück Italia besteht derzeit keine unternehmerische Mitbestimmung, also keine Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsrat der Münchener Rück Italia, da dies im italienischen Recht nicht vorgesehen ist.

b) Auf grenzüberschreitende Verschmelzungen, bei denen die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz in Deutschland hat, findet hinsichtlich des Verfahrens zur Beteiligung der

Arbeitnehmer sowohl nach italienischem als auch nach deutschem Recht das MgVG Anwendung („Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung“).

Um die erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Münchener Rück und der Münchener Rück Italia auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen zu sichern, ist im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchzuführen. Ziel dieses Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Leitungen der Münchener Rück und Münchener Rück Italia sowie einem besonderen Verhandlungsgremium (das die Interessen der Arbeitnehmer vertritt) über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Münchener Rück.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz der Sicherung der erworbenen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Unternehmen sowie vom Grundsatz des Vorrangs der Verhandlung- vor der Auffanglösung.

Mitbestimmung bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder alternativ die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen (§ 2 Abs. 7 MgVG).

- c) Bislang haben die Leitungen der Münchener Rück und der Münchener Rück Italia nicht entschieden, die gesetzlichen Auffangregelungen ohne vorhergehende Verhandlungen unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung anzuwenden (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 MgVG; vgl. im Einzelnen hierzu unter Ziffer 4.2.2 e). Nach den Vorgaben des MgVG ist dann unverzüglich nach Offenlegung des Verschmelzungsplans das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer einzuleiten.
- d) Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach § 6 MgVG. Danach haben die Leitungen der beteiligten Gesellschaften, d.h. der Vorstand der Münchener Rück und der Verwaltungsrat der Münchener Rück Italia, die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse, bzw. soweit keine Arbeitnehmervertretung bzw. kein Sprecherausschuss besteht, die jeweiligen Arbeitnehmer, in den beteiligten Gesellschaften, den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben über das

Verschmelzungsvorhaben zu informieren und sie zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums aufzufordern. Die Information der Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse hat unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Verschmelzungsplans zu erfolgen. Offenlegung erfolgt durch Einreichung des Verschmelzungsplans oder seines Entwurfs beim zuständigen Handelsregister in München, Deutschland. Die Information der Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse bzw. Arbeitnehmer hat sich insbesondere auf folgende Information zu erstrecken: (1) Die Identität und Struktur der Münchener Rück und der Münchener Rück Italia, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (2) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (3) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (4) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Gesetzlich ist vorgesehen, dass die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb von 10 Wochen nach der vorgeschriebenen Information der Arbeitnehmervertretungen erfolgen soll (§ 13 Abs. 1 MgVG).

Die Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums bzw. Wahl der Mitglieder liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse. Bei der Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums sind zwei Schritte zu vollziehen. Zunächst ist zu ermitteln, wie viele Sitze aus jedem Mitgliedstaat zu besetzen sind. Danach ist zu entscheiden, welche Personen die Sitze aus dem einzelnen Mitgliedstaat einnehmen.

§ 7 Abs 1 S.1 MgVG bestimmt als Grundsatz, dass in dem besonderen Verhandlungsgremium die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe repräsentiert sein sollen. Danach ist jedem Mitgliedstaat ein Sitz zuzuordnen für jeden Anteil der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt. Jede beteiligte Gesellschaft, die Arbeitnehmer beschäftigt und infolge der Verschmelzung als eigene Rechtspersönlichkeit erlöschen wird, soll durch mindestens ein Mitglied in dem besonderen Verhandlungsgremium vertreten sein. Im

Rahmen der Sitzverteilung ist grundsätzlich auf die Arbeitnehmerzahlen zum Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmervertretungen abzustellen (§ 6 Abs. 4 MgVG).

Die Wahl oder Bestellung der auf einen Mitgliedstaat entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgt nach den nationalen Regelungen des jeweils betroffenen Mitgliedstaates (§ 9 Abs. 1 MgVG).

Die Wahl bzw. Bestellung der auf Deutschland entfallenden Mitglieder (sowie ggf. deren Stellvertreter) des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgt durch ein Wahlgremium (§ 10 MgVG), das aus den Mitgliedern der Arbeitnehmervertretungen der Münchener Rück und deren Konzerngesellschaften besteht. Wählbar in das besondere Verhandlungsgremium sind in Deutschland Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter (§ 8 Abs. 1 Satz 1 MgVG). Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 2 MgVG). Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Da dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland angehören werden, ist jedes dritte Mitglied aus Deutschland auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einer an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft, betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb vertreten ist (§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 MgVG). Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium wie vorliegend mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, ist mindestens jedes siebte Mitglied auf Vorschlag der Sprecherausschüsse und in Ermangelung solcher auf Vorschlag der leitenden Angestellten zu wählen (§ 8 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Sätze 5 und 6 MgVG).

Frühestens nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber 10 Wochen nach der Information im Sinne des § 6 MgVG, haben die Leitungen zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums einzuladen (§ 14 Abs. 1 MgVG). Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums und beginnen die Verhandlungen, für die eine gesetzliche Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist (§ 21 Abs. 1 MgVG). Diese Dauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden (§ 21 Abs. 2 MgVG).

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder Bestellung einzelner oder mehrerer Mitglieder im besonderen Verhandlungsgremium aus Gründen, die die Arbeitnehmer

zu vertreten haben, überschritten wird (§ 13 Abs. 2 S. 1 MgVG). Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder sind nicht endgültig ausgeschlossen; sie können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 13 Abs. 2 S. 2 MgVG). Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist (§ 21 Abs. 1 MgVG) besteht nicht.

Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Münchener Rück. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen (§ 20 MgVG).

- e) Kommt keine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist zustande, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung („Mitbestimmung kraft Gesetzes“).

Die Regelungen zur Mitbestimmung kraft Gesetzes finden auch Anwendung, wenn die Leitungen der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften - also der Vorstand der Münchener Rück und der Verwaltungsrat der Münchener Rück Italia - entscheiden, diese Regelungen ohne vorhergehende Verhandlungen unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung anzuwenden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MgVG). Im Fall des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 MgVG ist die Anwendung der Mitbestimmung kraft Gesetzes von einer weiteren Voraussetzung abhängig. Nach § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MgVG findet die Mitbestimmung kraft Gesetzes statt, wenn mindestens einem Drittel aller Arbeitnehmer der Münchener Rück und Münchener Rück Italia und betroffenen Tochtergesellschaften vor der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft Mitbestimmungsrechte zustanden.

Bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung setzt sich im Hinblick auf die Mitbestimmung der bei der Münchener Rück geltende Grundsatz der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Münchener Rück zwingend fort, so dass die Hälfte der Mitglieder des

Aufsichtsrats der Münchener Rück aus Arbeitnehmervertretern besteht (vgl. § 24 MgVG).

Das besondere Verhandlungsgremium verteilt die Zahl der Sitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten, in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind (§ 25 Abs. 1 S. 1 MgVG). Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe (§ 25 Abs. 1 S. 2 MgVG). Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so hat das besondere Verhandlungsgremium den letzten zu verteilenden Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen (§ 25 Abs. 1 S. 3 MgVG).

Die Ermittlung der auf einen Mitgliedstaat entfallenden Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft erfolgt nach den nationalen Regelungen des jeweils betroffenen Mitgliedstaates. Soweit ein Mitgliedstaat über die Besetzung der ihm zugewiesenen Sitze keine eigene Regelung trifft, bestimmt das besondere Verhandlungsgremium die Arbeitnehmervertreter (§ 25 Abs. 2 MgVG).

Die Ermittlung der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft erfolgt durch ein Wahlgremium, das sich aus den Arbeitnehmervertretungen der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft (also der Münchener Rück), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammensetzt (§ 25 Abs. 3 S. 1 MgVG). Hinsichtlich des Wahlverfahrens werden Vorschriften zur Wahl des besonderen Verhandlungsgremiums für entsprechend anwendbar erklärt (§ 25 Abs. 1 S. 2 MgVG).

Die Regelungen des MgVG zur Mitbestimmung kraft Gesetzes finden ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung Anwendung.

4.2.3 Außerordentliche Hauptversammlung der Münchener Rück Italia

Angesichts der Tatsache, dass die Münchener Rück 100% des Grundkapitals der Münchener Rück Italia hält, bedarf es keines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der aufnehmenden Gesellschaft, sofern nicht Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, ein entsprechendes Beschlussverlangen stellen.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Münchener Rück Italia, der der Verschmelzungsplan auf Vorschlag des Verwaltungsrats zur Zustimmung vorgelegt wird, wird voraussichtlich zwischen Juni und Oktober 2008 stattfinden.

Der Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung der Münchener Rück Italia muss innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung von einem Notar zur Eintragung im Unternehmensregister der Münchener Rück Italia (*Registro delle Imprese*) eingereicht werden. Durch die Eintragung des Beschlusses wird eine 60-tägige Widerspruchsfrist zugunsten der Gläubiger der Münchener Rück Italia in Gang gesetzt, während derer der Verschmelzungsbeschluss nicht umgesetzt werden dürfen.

4.2.4 Verschmelzungsbescheinigung

Gemäß Art. 11 der Gesetzesverordnung 108/08 stellt der italienische Notar eine Bescheinigung darüber aus, aus der hervorgeht, dass die der Verschmelzung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften des italienischen Rechts vollzogen wurden und insbesondere, dass der Hauptversammlungsbeschluss der Münchener Rück Italia über die Verschmelzung in das Unternehmensregister eingetragen worden ist und dass die Frist von 60 Tagen zur Einlegung von Widerspruch durch die Gläubiger abgelaufen ist.

Die genannte Bescheinigung ist innerhalb von sechs Monaten, zusammen mit dem von der Hauptversammlung der Münchener Rück Italia beschlossenen Verschmelzungsplan, an dem Handelsregister in München zuzuleiten, damit dieses die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung prüfen und die Verschmelzung der beteiligten Gesellschaften eintragen kann.

4.2.5 Verschmelzungsurkunde

Für den Fall, dass die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz nicht in Italien hat, sieht Art. 12 Abs. 3 der Gesetzesverordnung 108/08 vor, dass die Verschmelzung aus einer öffentlichen Urkunde hervorgeht, die von derjenigen Behörde auszustellen ist, die nach dem Recht zuständig ist, das auf die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft anwendbar ist. Diese Urkunde ist sodann bei einem italienischen Notar zum Zwecke der Eintragung in das Unternehmensregister zu hinterlegen, wie in Punkt 4.2.6 ausführlicher dargestellt ist. Sollte dagegen nach dem auf die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft anwendbaren Recht die Erstellung einer öffentlichen Urkunde über die Verschmelzung nicht vorgesehen sein, so sei von dem italienischen Notar eine Verschmelzungsurkunde zu erstellen.

Nach deutschem Recht ist der gemeinsame Verschmelzungsplan notariell zu beurkunden. Für die Eintragung in das mailändische Unternehmensregister ist demnach, gemäß des vorgenannten Art. 12 Abs. 3 der Gesetzesverordnung 108/08, das Erstellen einer Verschmelzungsurkunde gem. 2504 des italienischen Zivilgesetzbuches durch den italienischen Notar nicht erforderlich, sondern es genügt die Hinterlegung des vom deutschen Notar beurkundeten Verschmelzungsplans bei dem italienischen Notar genügen.

4.2.6 Rechtmäßigkeitsprüfung und Eintragung in das Handelsregister

Gemäß Art. 13, Abs. 2 der Gesetzesverordnung 108/08 und der entsprechenden deutschen Rechtsvorschriften, prüft das Handelsregister München, nach Einsicht in die vom italienischen Notar erstellte Verschmelzungsbescheinigung und in die vom deutschen Notar beurkundete Verschmelzungsurkunde, die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Verschmelzung und erlässt daraufhin eine entsprechende Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist, zusammen mit der in Punkt 4.2.5 genannten Verschmelzungsurkunde, dem italienischen Notar zum Zwecke der Einreichung zur Eintragung in das Unternehmensregister Mailand zuzuleiten.

Nach Durchführung der Rechtmäßigkeitsprüfung trägt das Handelsregister München die Verschmelzung ein. Die Eintragung wird nicht vor dem 1. Januar 2009 erfolgen.

4.2.7 Wirksamkeit der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird mit der Eintragung in das Handelsregister München wirksam.

Die Eintragung wird dem Unternehmensregister Mailand mitgeteilt, sodass das Unternehmensregister das Erlöschen der Münchener Rück Italia eintragen kann, vorausgesetzt, dass zuvor die Eintragung nach vorstehendem Punkt 4.2.6 vorgenommen wurde.

5. BILANZIELLE, RECHTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG

5.1 Bilanzielle Auswirkungen

Im Zeitpunkt der Verschmelzung werden sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der Münchener Rück Italia zu Buchwerten in die Münchener Rück eingebracht, im Saldo entspricht dies letztendlich dem Eigenkapital der Münchener Rück Italia.

Dieses eingebrachte Eigenkapital wird mit dem bisherigen Buchwert der Münchener Rück Italia in den Bilanzen der Münchener Rück aufgerechnet.

Ab dem Verschmelzungszeitpunkt erfolgt somit eine 1:1 Abbildung aller Bewegungen auf der Aktiv- und Passivseite in den Büchern der Münchener Rück.

Für das Versicherungstechnische Geschäft bedeutet dies, dass die gesamten versicherungstechnischen Bruttozahlen aus den in Mailand verwalteten Verträgen nun in der Münchener Rück abgebildet werden. Bislang wurden lediglich die Retrozessionszahlen in der Münchener Rück abgebildet, die über sog. Retroverträge von der Münchener Rück Italia an die Münchener Rück abgetreten wurden. Dies wird in München, grob geschätzt, zu einer Verdoppelung der Zahlen führen.

Ebenso werden sämtliche Bewegungen der Kapitalanlagen, welche die versicherungstechnischen Verpflichtungen bedecken, 1:1 in die Büchern der Münchener Rück übernommen. Die Verwaltung der Kapitalanlagen wird von der MEAG München, dem professionellen Asset-Manager der Münchener Rück, übernommen.

Im Unterschied zu der bisherigen Vorgehensweise werden somit alle Gewinne und Verluste aus dem versicherungstechnischen Geschäft sowie aus den Kapitalanlagen zu jedem Quartalsabschluss in den Zahlen der Münchener Rück abgebildet. Dabei findet die Abbildung in der jeweiligen Position der Bilanz und GuV statt, in welcher der Aufwand bzw. Ertrag angefallen ist. Bislang wurde in der Münchener Rück lediglich eine eventuelle Dividendenausschüttung der Münchener Rück Italia im Kapitalanlagenergebnis der Münchener Rück abgebildet; die Höhe der Dividendenausschüttung konnte im Rahmen der Kapitalisierungserfordernisse der Münchener Rück Italia festgelegt werden.

In der Konzernbilanz, also der Summe der Gesellschaften der Münchener Rück Gruppe, ergeben sich keine bilanziellen Auswirkungen. Insofern beziehen sich oben genannte Ausführungen jeweils auf den selbständigen Rechtsstatus der Münchener Rück als Einzelgesellschaft.

5.2 Rechtliche Auswirkungen

Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Münchener Rück, die nicht vor dem 1. Januar 2009 erfolgen soll, wirksam.

Das Wirksamwerden der Verschmelzung hat folgende Rechtswirkungen:

Das gesamte Aktiv- und Passiv-Vermögen der Münchener Rück Italia geht auf die Münchener Rück über.

Entsprechende Umschreibungen sind in öffentlichen Registern (z.B. Grundbuch, Patent- und Markenregister) zu veranlassen; diese haben allerdings in der Regel rein deklaratorische Bedeutung.

Die Münchener Rück Italia erlischt als Gesellschaft. Das Erlöschen der Gesellschaft ist beim Unternehmensregister in Mailand zur Eintragung anzumelden.

Für Zwecke der Rechnungslegung erfolgt die Übernahme des Vermögens der Münchener Rück Italia mit Wirkung zum 1. Januar 2009 (sog. Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Münchener Rück Italia und der Münchener Rück für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der Münchener Rück vorgenommen.

Auf die Rechtsstellung der Aktionäre der Münchener Rück hat die Verschmelzung keinen Einfluss. Die Anteilsverhältnisse bleiben unverändert.

5.3 Steuerliche Auswirkungen

Die Verschmelzung der Münchener Rück Italia auf die Münchener Rück ist auf Ebene der Münchener Rück Italia sowie auf Ebene der Münchener Rück grundsätzlich steuerneutral möglich. Es fällt weder in Deutschland noch in Italien Kapitalverkehrsteuer an.

Da die Münchener Rück Aktionäre nach der Verschmelzung dieselben Aktien halten wie vor der Verschmelzung, führt die Verschmelzung der Münchener Rück Italia auf die Münchener Rück nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der Münchener Rück.

Nach der Verschmelzung führt die Münchener Rück Italia ihre bisherige Geschäftstätigkeit in Form einer italienischen Betriebsstätte fort und bleibt insofern in Italien steuerpflichtig. Auch für die Münchener Rück ergeben sich dieselben laufenden Steuerfolgen wie vor der Verschmelzung. Sie unterliegt mit ihrem Gewinn weiterhin grundsätzlich der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer (bei der Gewerbesteuer in Bezug auf den in ihren inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbeertrag). Künftige Dividendenausschüttungen der Münchener Rück sowie Veräußerungen von Münchener Rück Aktien haben für die Aktionäre der Münchener Rück die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Verschmelzung (es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich).

6. ERLÄUTERUNG DES VERSCHMELZUNGSPLANS

Zum Verschmelzungsplan und seinen Bestimmungen wird folgendes erläutert:

6.1 Präambel

Die Münchener Rück Italia wird auf die Münchener Rück (als übernehmender Rechtsträger) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG verschmolzen. Die Rechtswirkungen der Verschmelzung ergeben sich aus § 20 Abs. 1 UmwG. Mit der Verschmelzung geht das gesamte Aktiv- und

Passivvermögen der Münchener Rück Italia auf die Münchener Rück über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Münchener Rück Italia als juristische Person (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) und ihr Geschäft wird der neuen Auslandsniederlassung der Münchener Rück in Italien zugeordnet.

6.2 An der Verschmelzung beteiligte Gesellschaften (§ 1 des Verschmelzungsplans)

Übertragende Gesellschaft ist die Münchener Rück Italia, übernehmende Gesellschaft die Münchener Rück. Die beiden Gesellschaften sind ausführlich in Ziffer 2 dieses Verschmelzungsberichts beschrieben.

6.3 Keine Gewährung einer Gegenleistung (§ 2 des Verschmelzungsplans)

Da die Münchener Rück die einzige Aktionärin der Münchener Rück Italia ist, erfolgt die Verschmelzung ohne Gewährung von Aktien an der Münchener Rück (§ 122a Abs. 2 i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG).

6.4 Voraussichtliche Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung (§ 3 des Verschmelzungsplans)

Die aufnehmende Gesellschaft hat einen Betriebsrat, der aus 23 Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat der Münchener Rück besteht aus 20 Mitgliedern und ist zur Hälfte mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt.

Bei der Münchener Rück Italia besteht demgegenüber derzeit keine unternehmerische Mitbestimmung, also keine Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsrat der Münchener Rück Italia, da dies im italienischen Recht nicht vorgesehen ist. Ebenso wenig besteht ein Betriebsrat zur Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene. Dagegen wurden in der Gesellschaft bis heute zwei innerbetriebliche Gewerkschaftsvertretungen (*Rappresentanze Sindacali Aziendali*, RSA) gebildet, die die Arbeitnehmer entsprechend den italienischen Rechtsvorschriften vertreten.

Die aufnehmende Gesellschaft hat, per 31.12.2007, 3.406 fest angestellte Mitarbeiter. Die übertragende Gesellschaft hat per 31.12.2007 114 Mitarbeiter. Seither gab es in keiner der Gesellschaften nennenswerte Veränderungen des Personalstands. Der Betrieb der aufnehmenden Gesellschaft wird unmittelbar und unverändert nach der Verschmelzung fortgeführt. Die Rechtsposition der Arbeitnehmer beider Gesellschaften wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Soweit Tarifverträge, einzelvertraglich getroffene Vereinbarungen sowie betriebliche Vereinbarungen, Zusagen und Regelungen bestehen, bleiben diese von dem Verschmelzungsvorgang unberührt und gelten unverändert für die Arbeitnehmer der jeweiligen Gesellschaften weiter. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der übertragenden Gesellschaft bestehen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vollumfänglich und ohne Unterbrechung mit allen Rechten und Pflichten auf die aufnehmende

Gesellschaft über (vgl. Artikel 202, Absatz 2 und 198, Absatz 6 des italienischen Privatversicherungsgesetzbuchs und Artikel 2112 c.c). Wesentliche Veränderungen in der Betriebsstruktur und personelle Maßnahmen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sind im Anschluss an die Verschmelzung - bis auf die aus der Verschmelzung folgenden und notwendigen Anpassungen der Arbeitsorganisation und der innerbetrieblichen Prozesse - nicht vorgesehen. Naturgemäß wird die Niederlassung in Italien einige Tätigkeiten nicht mehr ausführen, die für die bisherige Organisationsform als juristische Person typisch waren, wie z.B. die Erstellung eines Jahresabschlusses nach italienischem Gesellschaftsrecht oder das Unterhalten von Retrozessionsverträgen. Dementsprechend wird unmittelbar und so weit möglich ein Prozess beruflicher Umqualifizierung von Mitarbeitern eingeleitet, um sie angemessen in der veränderten Struktur weiter zu beschäftigen.

6.5 Wirksamkeit der Verschmelzung, (§ 4 des Verschmelzungsplans)

Rechtlich wird die Verschmelzung der Münchener Rück Italia auf die Münchener Rück wirksam, wenn sie im Handelsregister am Sitz der Münchener Rück in München eingetragen ist. Diese Eintragung soll nicht vor dem 1. Januar 2009 erfolgen.

6.6 Verschmelzungstichtag (§ 5 des Verschmelzungsplans)

Von der rechtlichen Wirksamkeit durch Eintragung im Handelsregister am Sitz der aufnehmenden Gesellschaft ist der sog. Verschmelzungstichtag zu unterscheiden, nämlich der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der aufnehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten. Dieser Zeitpunkt kann sowohl nach deutschem als auch nach italienischem Recht auf ein Datum vor dem Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit verlegt werden.

Im vorliegenden Fall ist als Verschmelzungstichtag der 1. Januar 2009 gewählt worden. Zu diesem Zeitpunkt wird die Verschmelzung wirtschaftlich wirksam.

6.7 Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere (§ 6 des Verschmelzungsplans)

Bei der Münchener Rück und der Münchener Rück Italia bestehen keine besonderen Klassen von Gesellschaftern mit unterschiedlichen oder besonderen Rechten. Es sind auch keine Inhaber von anderen Wertpapieren als Aktien der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften vorhanden. Insofern enthält der Verschmelzungsplan hierzu keine gesonderten Angaben.

6.8 Sondervorteile (§ 7 des Verschmelzungsplans)

Den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorgane der Münchener Rück und der Münchener Rück Italia wurden oder werden anlässlich der

Verschmelzung keine besonderen Vorteile gewährt. Eine Verschmelzungsprüfung findet nicht statt, so dass auch kein Verschmelzungsprüfer bestellt wird. Insofern enthält der Verschmelzungsplan hierzu keine besonderen Angaben.

6.9 Satzung der aufnehmenden Gesellschaft (§ 8 des Verschmelzungsplans)

Satzung der übernehmenden Gesellschaft ist die Satzung der Münchener Rück in ihrer geltenden Fassung. Es ist nicht beabsichtigt, infolge der Verschmelzung eine Änderung der Satzung der Münchener Rück vorzunehmen. Daher wird die geltende Fassung der Satzung der Münchener Rück dem Verschmelzungsplan als Anlage und damit als Bestandteil beigelegt.

6.10 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 9 des Verschmelzungsplans)

§ 9 des Verschmelzungsplans umschreibt das nach den Bestimmungen des MgVG vorgesehene Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer. Ergänzend kann auf die ausführlichen Ausführungen unter Ziff. 4.2.2 verwiesen werden.

6.11 Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens (§ 10 des Verschmelzungsplans)

Die Münchener Rück wird das Vermögen der Münchener Rück Italia zu Buchwerten fortführen. Maßgeblich für die Fortführung werden die Buchwerte in der Schlussbilanz der Münchener Rück Italia zum 31. Dezember 2008 sein.

6.12 Bilanzstichtag (§ 11 des Verschmelzungsplans)

Die Verschmelzung wird auf Grundlage der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2008 erfolgen. Die aufnehmende Gesellschaft wird die zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Buchwerte der übertragenden Gesellschaft übernehmen.

Die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft wird bei ihrem Beschluss über die Verschmelzung nach Artikel 2502 c.c. die Jahresabschlussbilanz zum 31. Dezember 2007 oder aber eine Zwischenbilanz nach den Vorschriften des Artikel 2501-*quater* c.c. in Betracht ziehen. Da gem. Artikel 2501-*quater* c.c. das Bezugsdatum nicht mehr als 120 Tage (im Falle der Zwischenbilanz) bzw. mehr als 6 Monate (im Falle des Jahresabschlusses) vor dem Zeitpunkt der Auslegung der Verschmelzungsunterlagen nach Artikel 2501-*septies* liegen darf, die Auslegung ihrerseits 30 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen soll, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch das Datum der Hauptversammlung noch nicht vorhersehbar ist, kann derzeit kein eindeutiges Datum bestimmt werden, auf das sich die Verschmelzungsbilanzen nach Artikel 2501-*quater* c.c. beziehen werden. Insofern kommen folgende Alternativen in Betracht:

- (a) in Bezug auf die übertragende Gesellschaft:
 - (i) eine Zwischenbilanz mit Stichtag zum 31. März 2008, bzw.

- (ii) eine Zwischenbilanz mit Stichtag zum 30. Juni 2008, sofern die Auslegung der Verschmelzungsunterlagen nach Art. 2501-*septies* c.c., erst nach dem 29. Juli 2008 erfolgen sollte; und
- (b) in Bezug auf die aufnehmenden Gesellschaft:
 - (i) den Jahresabschluss mit Stichtag zum 31. Dezember 2007 bzw.,
 - (ii) eine Zwischenbilanz mit Stichtag zum 31. März 2008, sofern die Auslegung der Verschmelzungsunterlagen nach Art. 2501-*septies* c.c. erst nach dem 30. Juni 2008 erfolgen sollte, bzw.
 - (iii) eine Zwischenbilanz mit Stichtag zum 30. Juni 2008, sofern die Auslegung der Verschmelzungsunterlagen nach Art. 2501-*septies* c.c., erst nach dem 29. Juli 2008 erfolgen sollte.

6.13 Kosten, Steuern, Gebühren (§ 12 des Verschmelzungsplans)

§ 12 des Verschmelzungsplans regelt, wer die Kosten der Verschmelzung trägt. § 12 enthält auch eine Regelung für den Fall, dass die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.

6.14 Sonstiges, Schlussbestimmungen (§ 13 des Verschmelzungsplans)

§ 13 des Verschmelzungsplans enthält Regelungen zum Formerfordernis und eine salvatorische Klausel.

7. AUSWIRKUNGEN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN VERSCHMELZUNG AUF DIE GLÄUBIGER DER MÜNCHENER RÜCK

Mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag 01.01.2009 wird das Vermögen der Münchener Rück Italia mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf die Münchener Rück übergehen. Die Gläubiger der Münchener Rück Italia werden demgemäß Gläubiger der Münchener Rück werden.

Das geschätzte bilanzielle Reinvermögen nach IFRS der Münchener Rück Italia zum 31.12.2007 beträgt 333 Millionen Euro. Dem gegenüber beträgt der Wert des Beteiligungsansatzes für die Beteiligung an der Münchener Rück Italia nach IFRS in der Bilanz der Münchener Rück nur ca. 261 Millionen Euro. Der Wert des Reinvermögens übersteigt den Wert des Beteiligungsansatzes also um ca. 72 Millionen Euro. Es ist nicht zu erwarten, dass sich das Reinvermögen der Münchener Rück Italia im laufenden Geschäftsjahr in nennenswertem Umfang verändert.

Die wirtschaftliche Stellung der Gläubiger der Münchener Rück verbessert sich mithin, da ihnen zur Befriedigung ihrer Forderungen eine trotz des Hinzutretens neuer Gläubiger größere anteilige Haftungsmasse zur Verfügung steht als vor der Verschmelzung.

Die Rechte der Gläubiger der Münchener Rück ergeben sich aus § 22 UmwG, der ein Recht auf Sicherheitsleistung vorsieht, wenn die Gläubiger glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Nach § 22 Abs. 1 UmwG ist den Gläubigern der Münchener Rück Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen könne, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Münchener Rück nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden. Die Eintragung der Verschmelzung gilt als bekannt gemacht mit Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung ihrem ganzen Inhalt nach durch den Bundesanzeiger und mindestens ein weiteres Blatt. Die Bekanntmachung gilt als erfolgt mit dem Ablauf des Tages, an dem jeweils das letzte der die Bekanntmachung enthaltenen Blätter erschienen ist.

Dieses Recht steht den Gläubigern der Münchener Rück jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der jeweiligen Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Gemäß § 22 Abs. 2 UmwG steht das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, Gläubigern nicht zu, die im Falle der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.

8. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ARBEITNEHMER

Hinsichtlich der Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der Münchener Rück wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6.4 verwiesen.

9. ANHANG: WESENTLICHE BETEILIGUNGEN DER MÜNCHENER RÜCK GRUPPE PER 31.12.2007:

Gesellschaft	%-Anteil am Kapital	Eigenkapital T€²	Jahresergebnis T€²
Rückversicherung, konsolidierte Tochterunternehmen			
B&C International Insurance, Hamilton, Bermuda	100,00 %	18.167	-694
Great Lakes Reinsurance (UK) PLC., London	100,00%	326.690	20.786
MedNet Holding GmbH, München	100,00%	12.361	1.975
Münchener Rück Italia S. p. A., Mailand	100,00%	217.354	14.382
Munich American Holding Corporation, Wilmington, Delaware	100,00%	5.617.165	4.378
Munich American Reassurance Company, Atlanta, Georgia	100,00%	1.058.680	70.477
Munich Holdings of Australasia Pty. Ltd., Sydney	100,00%	45.964	11.603
Munich Mauritius Reinsurance Co. Ltd., Port Louis	100,00%	1.505	4.253
Munich Re America Corporation, Wilmington, Delaware	100,00%	1.901.070	38.210
Munich Reinsurance Company of Africa Ltd, Johannesburg	100,00%	96.861	21.164
Munich Reinsurance Company of Australasia Ltd, Sydney	100,00%	81.842	8.291
Munich Reinsurance Company of Canada, Toronto	100,00%	204.974	40.155
Neue Rückversicherungs-Gesellschaft, Genf	100,00%	628.701	153.416
Temple Insurance Company, Toronto	100,00%	102.216	22.415
Rückversicherung, assoziierte Unternehmen			
Prévoyance Ré, S. A., Paris	34,00%	29.078	2.628
Erstversicherung, konsolidierte Tochterunternehmen			
ERGO Versicherungsgruppe AG, Düsseldorf	94,69%	2.831.819	506.300
Victoria General Insurance Company S. A., Athen	94,69%	18.221	2.732
Victoria Krankenversicherung Aktiengesellschaft, Düsseldorf²	94,69%	72.043	0
Victoria Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Düsseldorf²	94,69%	739.403	0
Victoria Life Insurance Company S. A., Thessaloniki	94,69%	5.507	-379
Victoria Pensionskasse AG, Düsseldorf²	94,69%	53.101	-2.167
Victoria Versicherung Aktiengesellschaft, Düsseldorf²	94,69%	529.530	0
Victoria-Seguros de Vida, S. A., Lissabon	94,69%	24.013	3.176
Victoria-Seguros S. A., Lissabon	94,69%	20.734	3.829
VICTORIA-VOLKSBANKEN Poist'ovna, a. s., Bratislava	64,69%	7.555	74
VICTORIA-VOLKSBANKEN pojišť'ovna, a. s., Prag	64,79%	11.595	477
VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherungsaktiengesellschaft, Wien	70,66%	44.399	2.926
Vorsorge Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Düsseldorf	94,69%	26.962	2.002
Vorsorge Luxemburg Lebensversicherung S. A., Munsbech	94,69%	10.720	2.045
Hamburg-Mannheimer N. V./S. A., Brüssel	94,69%	48.381	2.428
Hamburg-Mannheimer Pensionskasse AG, Hamburg	94,69%	65.492	3.239
Hamburg-Mannheimer Rechtsschutzversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg²	94,69%	13.325	0
Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg²	94,69%	262.951	0
Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg²	94,69%	404.708	0
DKV BELGIUM S. A., Brüssel	94,69%	42.861	7.488
DKV Deutsche Krankenversicherung Aktiengesellschaft, Köln³	94,69%	466.704	0
DKV Luxembourg S. A., Luxemburg	71,01%	17.598	1.740
DKV Seguros y Reaseguros, Sociedad Anónima Española, Saragossa	94,69%	86.546	20.489
Unión Médica la Fuencisla, S. A., Compañía de Seguros, Saragossa	94,69%	6.694	100
D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft, München²	94,69%	236.591	15.000
D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Versicherungs-Aktiengesellschaft, München²	94,69%	56.299	12.000
D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien	94,67%	38.864	5.043
D.A.S. Société anonyme belge d'assurances de Protection Juridique, Brüssel	94,67%	6.879	1.436
DAS Legal Expenses Insurance Company Limited, Bristol	94,69%	57.836	2.820
DAS Nederlandse Rechtsbijstand Verzekeringmaatschappij N. V., Amsterdam	48,29%	45.478	17.530
DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Luzern	94,53%	5.198	815
KarstadtQuelle Krankenversicherung AG, Fürth	52,08%	35.399	2.281
KarstadtQuelle Lebensversicherung AG, Fürth	52,08%	50.345	17.500
KarstadtQuelle Versicherung AG, Fürth	52,08%	41.301	9.415
Neckermann Lebensversicherung AG, Fürth	71,01%	10.696	1.000
Neckermann Versicherung AG, Nürnberg	71,01%	6.199	2.429
Quelle Lebensversicherung AG, Schwechat	52,08%	5.709	607
ERGO Assicurazioni S. p.A., Mailand	94,69%	60.472	2.149

Gesellschaft	%-Anteil am Kapital	Eigenkapital T€ ²	Jahresergebnis T€ ²
ERGO Generales Seguros y Reaseguros, S. A., Madrid	94,89%	18.578	5.109
ERGO International Aktiengesellschaft, Düsseldorf ²	94,89%	1.243.042	0
ERGO Italia S. p. A., Mailand	94,89%	282.778	25.624
ERGO Kindlustuse AS, Tallinn	94,89%	36.974	7.751
ERGO Latvija Varsicherung AG (ERGO Latvija Apdrošināšanas Akciju Sabiedrība), Riga	93,73%	4.501	-1.308
ERGO Lietuva draudimo UADB, Vilnius	94,89%	12.701	2.134
ERGO Previdenza S. p. A., Mailand	86,82%	335.213	39.733
ERGO Vide Seguros y Reaseguros, Sociedad Anónima, Saragossa	94,89%	24.202	7.724
ERGO İsviçre Hayat Sigorta A. Ş., Istanbul	71,01%	17.797	-2.507
ERGO İsviçre Sigorta A. Ş., Istanbul	71,01%	69.508	6.029
Sopockie Towarzystwo Ubezpieczeń na Życie Ergo Hestia Spółka Akcyjna, Zoppot	94,89%	19.369	3.958
Sopockie Towarzystwo Ubezpieczeniowe Ergo Hestia Spółka Akcyjna, Zoppot	94,89%	213.589	26.986
Europæiske Rejseforsikring A/S, Kopenhagen	100,00%	29.808	2.529
EUROPÄISCHE Reiseversicherung Aktiengesellschaft, München	100,00%	84.863	4.089
Europeiska Försäkringsaktieföretaget, Stockholm	100,00%	1.737	0
Evropská Cestovní Pojišťovna A. S., Prag	90,00%	6.271	1.040
Compagnie Européenne d'Assurances, Nanterre	100,00%	3.213	-1.948
Mercur Assistance Aktiengesellschaft Holding, München	100,00%	-5.761	93
American Alternative Insurance Corporation, Wilmington, Delaware	100,00%	105.424	22.259
The Princeton Excess and Surplus Lines Insurance Company, Wilmington, Delaware	100,00%	38.927	8.489
Erstversicherung, assoziierte Unternehmen			
Bank Austria Creditanstalt Versicherung AG, Wien	27,89%	75.028	20.916
Bloemers Holding B. V., Rotterdam	22,73%	39.778	12.310
D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri, S. p. A. di Assicurazione, Verona	47,34%	11.911	3.318
Europäische Reiseversicherungs-Aktiengesellschaft, Wien	25,01%	5.797	249
Global Aerospace Underwriting Managers Ltd., London	24,90%	70.157	-7.380
Middlesea Insurance p. l. c., Floriana	19,90%	40.393	5.234
PICC Asset Management Company Ltd., Schanghai	18,80%	75.644	838
PICC Health Insurance Company Limited, Peking	17,99%	75.332	-12.237
Saudi National Insurance Company B. S. C.(c), Manama	22,50%	18.728	6.199
Storebrand Helseforsikring AS, Oslo	47,34%	6.281	901
VEREINSBANK VICTORIA Bauspar Aktiengesellschaft, München	28,41%	64.966	1.993
VICTORIA-VOLKSBANKEN Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien	39,27%	11.703	1.426
Finanzdienstleistung und Assetmanagement, konsolidierte Tochterunternehmen			
MEAG Hong Kong Limited, Hongkong	100,00%	2.930	1.695
MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH, München	97,87%	148.760	39.786
MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München ²	97,87%	19.665	0
MEAG New York Corporation, Wilmington, Delaware	100,00%	7.363	1.831
Munich American Capital Markets, Inc., Wilmington, Delaware	100,00%	5.407	-185.387
Sonstige Beteiligungen an Versicherungsunternehmen			
Admiral Group plc, Cardiff	15,26%	207.599	203.094
Credit Guarantee Insurance Corporation, Johannesburg	7,10%	39.546	24.589
Helvetia Holding, St. Gallen	8,16%	543.543	119.477
Jordan Insurance Co. p. l. c., Amman	10,00%	27.508	1.449
Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG, Hannover ²	12,50%	18.400	1.900
Nürnberger Beteiligungs AG, Nürnberg	19,84%	403.685	20.075
Sonstige Anteile an börsennotierten Unternehmen			
BHS tabletop AG, Selb	28,91%	32.455	4.816
Forst Ebnath AG, Ebnath	96,73%	3.634	839
MEDICLIN Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	26,92%	140.261	3.723
Österreichische Volksbanken-AG, Wien	9,47%	1.267.657	171.305

¹ Die ausgewählten Beteiligungen werden teilweise indirekt gehalten. Es sind jeweils die wirtschaftlich durchgerechneten Anteile genannt.

² Die Werte entsprechen grundsätzlich den Jahresabschluss der Gesellschaften nach jeweiligem lokalem Recht.

Die Umrechnung erfolgte zu den am 31.12.2007 gültigen Wechselkursen.

³ Jahresergebnis nach Ergebnisabführung.